

Kontrollpunkte 2025/Tierwohl Weidebeitrag

Kontrollbereich und Nummer	Kontrollpunkt	Kontrollhandbuch	
Allgemeine Beitragsvoraussetzung			
1	Keine Erschwerung der Kontrollen	Kontrollen können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden.	
Weidebeitrag Rinder (A1 A2 A3 A4 A5 A6 A7 A8 A9)			
1	Alle Wasserbüffel und Rinder erhalten Auslauf gemäss RAUS	Allen übrigen Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel wird Auslauf gemäss RAUS-Vorgaben gewährt.	
2	Weiden: alle morastigen Stellen ausgezäunt	Ausnahmen: Suhlen für Yaks und Wasserbüffel	
3	Auslauffläche entspricht den allgemeinen Anforderungen und Mindestmassen	Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. Die gesamte und die ungedeckte Auslauffläche muss die für die einzelnen Tierkategorien vorgeschriebenen Mindestmasse aufweisen.	
4	Auslauf-Dokumentation entspricht den Anforderungen	Anforderungen an die Dokumentation: 1. Auslauf je Auslaufgruppe bzw. je Tier eingetragen 2. a) Auslauf nach spätestens 3 Tagen eingetragen bzw.	

		b) Anfang und Ende von Zeitspannen eingetragen, während denen die Tiere täglich
		Zugang zu einem Auslauf haben.
		Ist die Einhaltung der Auslaufbestimmungen während des ganzen Jahres durch das
		Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.
5	Genügend Weide- bzw. Auslauftage	Allen Tieren der Kategorie ist wie folgt Auslauf zu
		gewähren:
		a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer
		Weide;
		b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer
		Auslauffläche oder einer Weide.
		Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen
		werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung
		zwingend erforderlich ist.
		Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer
		Auslauffläche gewährt werden:
		a. während oder nach starkem Niederschlag;
		b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang
		erlaubt;
		c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit.
		Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen
		eingeschränkt werden:
		a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während
		zehn Tagen nach der Geburt;
		b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
		c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern
		der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der
		Abweichung dokumentiert werden;
		d. soweit dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche
		notwendig ist.
6	A1, A2, A3, A4, A6, A7, A8	Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf
	An Weidetagen werden mind. 70%	auf einer Weide mind. 70% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch
	des TS-Verzehrs mit Weidefutter	Weidefutter decken können.
	gedeckt	
	gedeckt	